



## Bauamt

Vorlage: Beschlussvorlage  
BV/058/2017  
AZ: 621

### I. Vorlage

Gemeinderat am **27.06.2017** öffentlich Entscheidung

### II. Tagesordnungspunkt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Netto Markt" in Niederstotzingen  
- Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB

### III. Anlagen

Bebauungsplan "Netto Markt" - Textteil  
Bebauungsplan "Netto Markt" - zeichnerischer Teil  
Bebauungsplan "Netto Markt" - Abwägung

### IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

### V. Finanzielle Auswirkungen

keine  Einnahmen: \_\_\_\_\_  
 Ausgaben: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

## **Darstellung des Sachverhaltes**

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewogen und den entsprechenden Beschluss hierüber gefasst. Ebenso wurde in dieser Sitzung die erneute Offenlage des Bebauungsplanes „Netto-Markt“ in Niederstotzingen beschlossen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Netto-Marktes an der Oberstotzinger Straße ermöglicht werden. Mit dem Neubau soll das Sortiment erweitert und ein Backshop angegliedert werden. Vor allem sollen nun Drogeriewaren in das Angebot aufgenommen werden.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde die Gemeinde Sontheim an der Brenz mit Email vom 11.05.2017 erneut in das Planungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB eingebunden.

Nachdem die vom Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz vorgebrachten Anregungen und Bedenken abgewogen, zurückgewiesen und teilweise eingearbeitet wurden, bestehen aus Sicht der Gemeindeverwaltung Sontheim an der Brenz keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

## **Beschlussvorschlag**

Von Seiten der Gemeinde Sontheim an der Brenz werden gegen die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Netto-Markt“ durch die Stadt Niederstotzingen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB keine weiteren Bedenken und Anregungen vorgebracht.